

Satzung der Anstalt des öffentlichen Rechts Leibniz-Institut für Bildungsmedien | Georg-Eckert-Institut

Bek. d. MWK v. 23. 3. 2022 — 12-76572-0/2-4 —

Bezug: Bek. v. 6. 2. 2014 (Nds. MBl. S. 161)

Das Kuratorium des Leibniz-Institut für Bildungsmedien | Georg-Eckert-Institut hat in seiner Sitzung am 7.12.2021 die Neufassung der Satzung des Instituts beraten und ihr mit Umlaufbeschluss vom 16.3.2022 zugestimmt. Die Neufassung wurde gemäß § 10 der Satzung am 22.3.2022 genehmigt. Die Neufassung wird in der **Anlage** bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 15/2022 S. 1

Anlage

Satzung der Anstalt des öffentlichen Rechts Leibniz-Institut für Bildungsmedien | Georg-Eckert-Institut

§ 1 Rechtsform, Sitz, Dienstsiegel

- (1) Die Anstalt des öffentlichen Rechts „Leibniz-Institut für Bildungsmedien | Georg-Eckert-Institut“, abgekürzt „GEI“ — im Folgenden Institut — ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts des Landes Niedersachsen mit Sitz in Braunschweig.
- (2) Das Institut führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Leibniz-Institut für Bildungsmedien | Georg-Eckert-Institut“. Das Dienstsiegel ist nur als Farbumdruckstempel zu beschaffen und nur bei Hoheitsakten zu verwenden. Es ist unter Verschluss aufzubewahren. Bei Verlust ist nach den Bestimmungen des Landes Niedersachsen zu verfahren.

§ 2 Zweck des Instituts

Zweck des Instituts ist die anwendungsbezogene und multidisziplinäre Bildungsmedienforschung mit kulturwissenschaftlich-historischem Schwerpunkt und internationaler Ausrichtung. Es stellt zur Förderung der Bildungsmedienforschung, des wissenschaftlichen Austauschs und der Vernetzung mit dem In- und Ausland wissenschaftliche Infrastrukturen bereit und transferiert seine Arbeitsergebnisse in Gesellschaft und Politik.

Es unterhält eine öffentliche Forschungsbibliothek mit einer international ausgerichteten schulischen Bildungsmediensammlung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Das Institut verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Es ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Instituts dürfen nur für die Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 des Gesetzes verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Instituts fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Organe des Instituts

Organe des Instituts sind das Kuratorium und die Direktorin oder der Direktor.

§ 5

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus neun stimmberechtigten Mitgliedern, von denen nach Möglichkeit mindestens vier Frauen sein sollen. Mitglieder sind
 1. zwei Mitglieder, die vom Bund und zwei Mitglieder, die vom Land entsandt werden,
 2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der wissenschaftlichen Hochschule gemäß § 8 Abs. 1, zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus dem Bereich der Wissenschaft,
 3. eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Bereich der Bibliotheken,
 4. eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Bereich des öffentlichen Lebens oder der Wirtschaft.
- (2) Das Land bestimmt, welches Mitglied nach Abs. 1 Nr. 1. das vorsitzende Mitglied des Kuratoriums ist. Der Bund bestimmt, welches Mitglied nach Abs. 1 Nr. 1. das vorsitzende Mitglied des Kuratoriums vertritt.
- (3) Die Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 2 bis 5 bestellt das Fachministerium des Landes Niedersachsen im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium des Bundes für die Dauer von vier Jahren, Wiederberufungen sind zulässig. Das Fachministerium des Landes Niedersachsen kann Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 2 bis 5 im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium des Bundes aus wichtigem Grund abberufen. Mitglieder, die vor Ablauf ihrer Amtszeit ausscheiden, müssen alsbald durch Bestellung ersetzt werden. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder im Amt, bis eine neue Bestellung erfolgt ist.
- (4) Dem Kuratorium gehören außerdem mit beratender Stimme an:
 1. die Direktorin oder der Direktor,
 2. die oder der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats,
 3. die oder der Vorsitzende des Nutzerbeirats,
 4. die administrative Geschäftsführerin oder der administrative Geschäftsführer,
 5. eine Person aus dem Kreis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Das Kuratorium kann im Einzelfall beschließen, ohne die beratenden Mitglieder nach Abs. 4 in ihrer Gesamtheit oder anlassbezogen ohne einzelne beratende Mitglieder zu tagen.

Die Mitglieder des Kuratoriums versehen ihr Amt ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen nach den für Bedienstete des Landes Niedersachsen geltenden Regelungen, sofern diese nicht von anderer Seite erstattet werden.

§ 6 Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium beschließt Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und überwacht die Tätigkeit der Direktorin oder des Direktors.

Hierzu gehören insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erlass und Änderung der Satzung des Instituts,
2. Erlass, Änderung und Aufhebung von Ordnungen des Instituts,
3. die Bestellung und Abberufung der Direktorin oder des Direktors,
4. die Bestellung und Abberufung der administrativen Geschäftsführerin oder des administrativen Geschäftsführers,
5. die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats,
6. die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Nutzerbeirats,
7. die Zustimmung zum Programmbudget,
8. die Zustimmung zu strategischen Leitlinien des Instituts,
9. die Entgegennahme und Beratung der Berichte der Beiräte,
10. die Entgegennahme des Berichts des Direktors,
11. die Bestellung der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers,
12. die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung der Direktorin oder des Direktors,
13. die Zustimmung zu Angelegenheiten mit erheblichen finanziellen Auswirkungen,
14. die Zustimmung zu Rechtsgeschäften und Maßnahmen, welche die Stellung und Tätigkeit des Instituts erheblich beeinflussen können

(2) Das Kuratorium hat ein umfassendes Informationsrecht.

§ 7 Einberufung, Beschlussverfahren

(1) Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Kuratoriums unter Mitteilung der Tagesordnung und Beifügung der entsprechenden Unterlagen mit einer Frist von drei Wochen ein. Das Kuratorium tagt in der Regel zweimal jährlich. Ferner ist das Kuratorium einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder oder die bzw. der Vorsitzende dies unter Bezeichnung bestimmter Beratungsgegenstände verlangen.

(2) Die oder der Vorsitzende stellt im Einvernehmen mit der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und der Direktorin oder dem Direktor die Tagesordnung auf. Jeder Gegenstand, dessen Beratung im Kuratorium von einem Mitglied des Kuratoriums oder der Direktorin bzw. dem Direktor gewünscht wird, ist auf die Tagesordnung zu setzen.

- (3) Die oder der Vorsitzende des Kuratoriums kann im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern weitere Gäste zulassen.
- (4) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn zu der Sitzung ordnungsgemäß eingeladen und die Mehrheit der Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder ihre Vertreterin oder Vertreter, anwesend ist. Die Sitzungen sollen vorrangig als Präsenzveranstaltung stattfinden. Sie können auch unter Nutzung von Videokonferenztechnik als ausschließlich virtuelle Sitzungen durchgeführt werden. Die oder der Vorsitzende entscheidet hierüber nach ihrem oder seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern des Kuratoriums in der Einladung mit. Die Anwesenheit bei der ausschließlich virtuellen Sitzung steht der persönlichen Anwesenheit bei der reinen Präsenzveranstaltung gleich.
- (5) Die oder der Vorsitzende stellt vor der Sitzung durch namentliche Nennung die anwesenden Personen fest. Im Fall der Verhinderung können sich die Mitglieder nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 vertreten lassen. Die Mitglieder nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 können ihre Stimme mit schriftlicher Vollmacht im Einzelfall auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied des Kuratoriums übertragen.
- (6) Das Kuratorium beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder, soweit nicht durch das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit unberücksichtigt. Beschlüsse können auch schriftlich oder per E-Mail, auch ohne Abhaltung einer Sitzung, im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Das Ergebnis ist den Mitgliedern des Kuratoriums unverzüglich mitzuteilen und in die Niederschrift der nächsten Sitzung aufzunehmen.
- (7) Beschlüsse zum Erlass der Satzung und zu ihrer Änderung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder des Kuratoriums. Sie können nur mit den Stimmen der Mitglieder nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 gefasst werden. Beschlüsse über Angelegenheiten von forschungs- und wissenschaftspolitischer Bedeutung, über Angelegenheiten mit erheblichen finanziellen Auswirkungen können nur mit den Stimmen der Mitglieder nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 gefasst werden. Beschlüsse in Bezug auf die Bestellung oder Abberufung nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 und 4 können nicht gegen die Stimmen der Mitglieder nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 gefasst werden.
- (8) In Zweifelsfällen über das Ergebnis von Beschlüssen hat die oder der Vorsitzende ein zusätzliches Verfahren im schriftlichen Umlaufbeschluss im Anschluss an die Sitzung zu veranlassen.
- (9) Über die Sitzung des Kuratoriums ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden und einer Schriftführerin oder einem Schriftführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Kuratoriums unverzüglich zuzusenden sind. Eine Beauftragte oder

ein Beauftragter des Instituts führt die Niederschrift über die Sitzung. Die Geschäftsführung für das Kuratorium nimmt das Institut wahr.

§ 8 Leitung und Verwaltung

- (1) Die Direktorin oder der Direktor ist im Wege eines gemeinsamen Berufungsverfahrens mit einer wissenschaftlichen Hochschule für die Dauer von fünf Jahren zu bestellen. Erneute Bestellungen sind zulässig.
- (2) Die Direktorin oder der Direktor leitet das Institut und vertritt es nach außen.
- (3) Die Direktorin oder der Direktor bereitet die Sitzungen des Kuratoriums vor und führt die Beschlüsse des Kuratoriums aus.
- (4) Die Direktorin oder der Direktor ist für das Programm und die strategische Ausrichtung verantwortlich und legt im Benehmen mit den Beiräten die strategischen Leitlinien sowie das Programmbudget vor.
- (5) Die administrative Geschäftsführerin oder der administrative Geschäftsführer wird nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung vom Kuratorium für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Erneute Bestellungen sind zulässig.
- (6) Die administrative Geschäftsführerin oder der administrative Geschäftsführer ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt nach § 9 LHO.
- (7) Die Zusammenarbeit zwischen der Direktorin oder dem Direktor und der administrativen Geschäftsführerin oder dem administrativen Geschäftsführer wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.

§ 9 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der Wissenschaftliche Beirat berät die Organe des Instituts. Er wirkt beratend mit bei der Bestimmung der Richtlinien für die wissenschaftliche Planung sowie in weiteren wissenschaftlichen und programmatischen Fragen. Im Übrigen finden die Empfehlungen des Senates der Leibniz-Gemeinschaft zu den Aufgaben der Beiräte und ihr Beitrag in der Leibniz-Gemeinschaft Anwendung.
- (2) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus bis zu zwölf Mitgliedern, von denen nach Möglichkeit mindestens fünf Frauen sein sollen.
- (3) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden auf Vorschlag der Direktorin oder des Direktors für die Dauer von vier Jahren vom Kuratorium berufen.
Wiederberufung ist zulässig, jedoch nur einmal in unmittelbarer Folge.
- (4) Als Mitglieder werden international angesehene, im Berufsleben stehende Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler berufen, darunter möglichst zwei

Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler aus dem Ausland. Dabei sind die Arbeitsschwerpunkte und Forschungsperspektiven des Instituts angemessen zu berücksichtigen. Eine zeitliche Staffelung der Mitgliedschaft ist im Interesse der Kontinuität anzustreben.

- (5) Die oder der Vorsitzende des Nutzerbeirats ist beratendes Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats.
- (6) Der Wissenschaftliche Beirat bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz für zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Wissenschaftliche Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Der Wissenschaftliche Beirat tritt mindestens einmal jährlich auf Einladung seiner oder seines Vorsitzenden zusammen. Auf Verlangen von mindestens drei Beiratsmitgliedern oder des Kuratoriums oder der Direktorin oder des Direktors ist der Wissenschaftliche Beirat einzuberufen.
- (8) Die Sitzungen sind nicht öffentlich, der Wissenschaftliche Beirat kann jedoch Gäste zu seinen Sitzungen hinzuziehen und sich externer Beratung bedienen.
- (9) Die oder der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats stellt im Benehmen mit der Direktorin oder dem Direktor die Tagesordnung auf. Die vom Kuratorium eingebrachten Tagesordnungspunkte sind zu berücksichtigen. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats sind spätestens drei Wochen vor der Sitzung schriftlich unter Übersendung der Sitzungsunterlagen einzuladen. Die Einladung mit Tagesordnung ist auch den Mitgliedern des Kuratoriums zu übersenden.
- (10) Der Wissenschaftliche Beirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungen sollen vorrangig als Präsenzveranstaltung stattfinden. Sie können auch unter Nutzung von Videokonferenztechnik erfolgen. Die oder der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats entscheidet hierüber nach ihrem oder seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Der persönlichen Anwesenheit steht die Anwesenheit aller oder einzelner Mitglieder per Videokonferenztechnik gleich. Die oder der Vorsitzende stellt vor der Sitzung durch namentliche Nennung die anwesenden Personen fest. Der Beirat schließt seine Beratung mit einer Empfehlung ab, die der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder bedarf. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- (11) Über die Sitzung des Wissenschaftlichen Beirats ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden und einer Schriftführerin oder einem Schriftführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern Wissenschaftlichen Beirats und des Kuratoriums unverzüglich zuzusenden sind. Eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Instituts führt die Niederschrift über die Sitzung. Die Geschäftsführung für den Wissenschaftlichen Beirat nimmt das Institut wahr.

(12) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen nach den für die Bediensteten des Landes Niedersachsen geltenden Regelungen, sofern diese nicht von anderer Seite erstattet werden.

§ 10 Nutzerbeirat

- (1) Der Nutzerbeirat hat die Aufgabe, das Institut bei der weiteren Entwicklung der wissenschaftlichen Infrastruktur- und Transferleistungen zu beraten. Dadurch sollen praktische Nutzerprobleme und -interessen frühzeitig erkannt und berücksichtigt sowie inhaltliche Ausgestaltung und Qualität dieser Leistungen verbessert werden. Er berichtet mindestens einmal jährlich dem Kuratorium.
- (2) Der Nutzerbeirat besteht aus bis zu zwölf Mitgliedern, von denen nach Möglichkeit mindestens fünf Frauen sein sollen.
- (3) Die Mitglieder des Nutzerbeirats werden auf Vorschlag der Direktorin oder des Direktors für die Dauer von vier Jahren vom Kuratorium berufen. Wiederberufung ist zulässig, jedoch nur einmal in unmittelbarer Folge.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats ist beratendes Mitglied des Nutzerbeirats.
- (5) Der Nutzerbeirat bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz für zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Nutzerbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Der Nutzerbeirat tritt mindestens einmal jährlich auf Einladung seiner oder seines Vorsitzenden zusammen. Auf Verlangen von mindestens drei Beiratsmitgliedern oder des Kuratoriums oder der Direktorin oder des Direktors ist der Nutzerbeirat einzuberufen.
- (7) Die Sitzungen sind nicht öffentlich, der Nutzerbeirat kann jedoch Gäste zu seinen Sitzungen hinzuziehen und sich externer Beratung bedienen.
- (8) Die oder der Vorsitzende des Nutzerbeirats stellt im Benehmen mit der Direktorin oder dem Direktor die Tagesordnung auf. Die vom Kuratorium eingebrachten Tagesordnungspunkte sind zu berücksichtigen. Die Mitglieder des Nutzerbeirats sind spätestens drei Wochen vor der Sitzung schriftlich unter Übersendung der Sitzungsunterlagen einzuladen. Die Einladung mit Tagesordnung ist auch den Mitgliedern des Kuratoriums zu übersenden.
- (9) Der Nutzerbeirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungen sollen vorrangig als Präsenzveranstaltung stattfinden. Sie können auch unter Nutzung von Videokonferenztechnik erfolgen. Die oder der Vorsitzende des Nutzerbeirats entscheidet hierüber nach ihrem oder seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in

der Einladung mit. Der persönlichen Anwesenheit steht die Anwesenheit aller oder einzelner Mitglieder per Videokonferenztechnik gleich. Die oder der Vorsitzende stellt vor der Sitzung durch namentliche Nennung die anwesenden Personen fest. Der Nutzerbeirat schließt seine Beratung mit einer Empfehlung ab, die der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder bedarf. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

- (10) Über die Sitzung des Nutzerbeirats ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden und einer Schriftführerin oder einem Schriftführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Nutzerbeirats und des Kuratoriums unverzüglich zuzusenden sind. Eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Instituts führt die Niederschrift über die Sitzung. Die Geschäftsführung für den Nutzerbeirat nimmt das Institut wahr.
- (11) Die Mitglieder des Nutzerbeirats üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen nach den für die Bediensteten des Landes Niedersachsen geltenden Regelungen, sofern diese nicht von anderer Seite erstattet werden.

§ 11 Wirtschaftsplan, Wirtschaftsführung, Prüfung

- (1) Das Institut erstellt auf der Grundlage der Ausführungsvereinbarung zum GWK-Abkommen über die gemeinsame Förderung der Mitgliedseinrichtungen der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e. V. (AV-WGL) vom 27.10.2008 und der Beschlüsse zur Umsetzung der AVWGL (WGL-Beschlüsse) in der jeweils gültigen Fassung einen Wirtschaftsplan in Form eines Programmbudgets. Es erstellt zum Jahresabschluss einen Verwendungsnachweis.
- (2) Die Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenführung sowie die Rechnungslegung richten sich nach den maßgeblichen Bestimmungen des Landes Niedersachsen. Die Kassengeschäfte werden durch die Kasse des Instituts geführt. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Darüber hinaus gelten die für das Institut von Bund und Land entwickelten Bewirtschaftungsgrundsätze, die eine über die ANBest-I hinausgehende Flexibilität bei der Bewirtschaftung ermöglichen.
- (3) Die Prüfung der Rechnungslegung des Instituts erfolgt im Rahmen einer prüferischen Durchsicht auf der Grundlage der jeweils gültigen IDW-Prüfungsstandards durch Wirtschaftsprüferinnen oder Wirtschaftsprüfer, die von der oder dem Vorsitzenden des Kuratoriums beauftragt werden. Inhalt und Umfang der Prüfung erstrecken sich auf die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Grundsätze mittels qualifizierter Stichprobenprüfung. Das Testat der Wirtschaftsprüfer wird dem Kuratorium vorgelegt, welches in der Regel bis spätestens Ende des Jahres, in dem die Rechnungslegung erfolgt, über die Entlastung der Direktorin oder des Direktors entscheidet.

- (4) Die Verwendungsnachweisprüfung obliegt dem zuständigen Fachministerium des Landes Niedersachsen.
- (5) Unbeschadet der Prüfungen durch Wirtschaftsprüferinnen oder Wirtschaftsprüfer und durch das zuständige Fachministerium hat der Landesrechnungshof oder der Bundesrechnungshof ein Prüfungsrecht.

§ 12 **Verschwiegenheitspflicht**

Die ehrenamtlichen Mitglieder des Kuratoriums, des Wissenschaftlichen Beirats und des Nutzerbeirats sowie sonstige Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Sitzungen dieser Gremien sind verpflichtet, über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz, Beschlüsse der genannten Gremien oder besondere Anordnung vorgeschrieben ist, auch nach Ausscheiden aus dem Amt Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 13 **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt nach Beschluss durch das Kuratorium mit Genehmigung des Fachministeriums (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 1 Abs. 4 des Gesetzes) in Kraft.